



Satzung

TC Viktoria St. Ingbert e.V.

Stand März 2018

§ 1: Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Tennisclub Viktoria St. Ingbert e.V.“ Er hat seinen Sitz in St. Ingbert und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht St. Ingbert eingetragen. Der Verein setzt die Tradition der seit 1923 bestehenden Tennisabteilung im „Fußballclub Viktoria 09 St. Ingbert e.V.“ fort und führt den Bestandteil „Viktoria“ des Namens mit Zustimmung des Vorstandes und Verwaltungsrates des FC Viktoria 09 St. Ingbert, dem sich der Verein freundschaftlich verbunden weiß.

§ 2: Zweck

Zweck des Vereins ist die Pflege des Tennissports und die Förderung der Geselligkeit unter seinen Mitgliedern. Der Erreichung dieses Zwecks dienen Wettkämpfe mit anderen Tennisclubs und Vereinswettkämpfe sowie gelegentliche gesellige Veranstaltungen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (§§ 51ff. AO 1977), und zwar insbesondere durch die Pflege der Förderung des Tennissports. Er erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur zur Erfüllung des satzungsgemäßen Vereinszwecks verwendet werden. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 3: Mitglieder

Der Verein besteht aus

- 1.) Ehrenmitgliedern
- 2.) Aktiven Mitgliedern
- 3.) Passiven Mitgliedern
- 4.) Jugendmitgliedern
- 5.) Firmenmitgliedern



Zu 1.):

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich jahrelang für die Belange des Vereins persönlich eingesetzt und durch besondere Leistung die Geschicke des Vereins mitgeprägt haben und als solche ernannt wurden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben das Recht aktiver Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

Zu 2.):

Aktive Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und den Tennissport betreiben. Hierzu gehören auch in der Berufsausbildung oder im Wehrdienst (Zivildienst) befindliche Mitglieder und Studenten über 18 Jahre. Studenten müssen ihren Status zweifelsfrei durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachweisen.

Zu 3.):

Passive Mitglieder sind Personen, die den Tennissport im Verein nicht ausüben. Passive Mitglieder sind nicht spielberechtigt. Passives Mitglied kann jede juristische Person sein.

Zu 4.):

Jugendmitglieder sind Personen, die am 1. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Zu 5.):

Firmen (Einzelfirma, Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften) haben die Möglichkeit eine Firmenmitgliedschaft zu erhalten. Die satzungsgemäßen Rechte und Pflichten des Firmenmitgliedes werden durch den gesetzlichen Vertreter der Firma wahrgenommen.

§ 4: Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand. Das Aufnahmegesuch Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Die Entscheidung des Vorstandes über das Aufnahmegesuch ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung ist die Angabe von Gründen nicht erforderlich. Der Vorstand



kann eine Aufnahmesperre verfügen. Die Aufnahme von Personen, die in der laufenden Saison Mitglied eines anderen, dem deutschen Tennisbund e.V. angeschlossenen Vereins waren, kann auch bei bestehender Aufnahmesperre entsprochen werden.

§ 5: Beiträge

Die Ehrenmitglieder ausgenommen, hat jedes Mitglied einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Für besondere Zwecke oder zur Bestreitung besonderer Kosten kann ein Sonderbeitrag als einmalige oder wiederkehrende Zahlung erhoben werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages, dessen Höhe und dessen Zahlungstermin werden durch die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen eine Ermäßigung, Stundung oder ein Erlass des Mitgliedbeitrages oder des Sonderbeitrages gestatten.

§ 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mit der Aufnahme in den Verein ist das Mitglied

- verpflichtet, die geltende Satzung, die Beschlüsse der Vereinsorgane sowie dem Vorstand im Rahmen seiner Zuständigkeit erlassenen Anordnungen zu befolgen;
- berechtigt, sämtliche Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Platz-, Spiel-, Ranglisten- und Hausordnung in Anspruch zu nehmen, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und in der Mitgliederversammlung im Rahmen der Satzung am Vereinsgeschehen mitzuwirken.
- angehalten, das Ansehen und die Interessen des Vereins zu wahren
- verpflichtet, die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln.

§ 7: Änderung der Mitgliedschaft

Auf schriftlichen Antrag können Mitglieder von der einen in die andere Mitgliedsgruppe umgeschrieben werden. Jugendmitglieder werden nach der Vollendung des 18. Lebensjahres ohne Antrag zum neuen Geschäftsjahr in aktive Mitglieder umgeschrieben, es sei denn, der Schülerstatus ist weiterhin gegeben.



§ 8: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- 1.) durch Tod
- 2.) durch Kündigung des Mitgliedes
- 3.) durch Ausschluss

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle satzungsgemäßen Rechte.

Zu 2.) Kündigungsform und Kündigungsfrist

Die Kündigung muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende.

Zu 3.)

Ausschlussgründe, sind insbesondere, wenn ein Mitglied:

- trotz wiederholter Aufforderung seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt;
- grobe Verstöße gegen die Satzung oder sonstigen Ordnungsvorschriften begeht;
- eine schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins bewirkt;
- sich ehrenrührig verhält oder wegen eines solchen Verhaltens ein rechtskräftiges Urteil eines deutschen Gerichts ergangen ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit nach Anhörung des Mitgliedes. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Trotz Ausschluss ist das Mitglied verpflichtet den Jahresbeitrag für das Jahr in dem der Ausschluss erfolgt zu entrichten. Gegen den Beschluss ist binnen einer Frist von vierzehn Tagen die Berufung an den Ehrenrat gegeben. Während der Berufungszeit ruht die Mitgliedschaft. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.



§ 9: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1.) die Mitgliederversammlung
- 2.) der Vorstand
- 3.) der Ehrenrat

§ 10: Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- 1.) Dem 1. Vorsitzenden
- 2.) Dem Schatzmeister
- 3.) Dem Sportwart
- 4.) Dem Vorstandsmitglied für Marketing
- 5.) Dem Vorstandsmitglied für Medien und Verwaltung

Mehrere Ämter können nicht zusammengefasst werden. Eine Person kann nicht mehrere Ämter gleichzeitig ausüben. Jedes Vorstandsmitglied hat die Möglichkeit, einen Arbeitskreis / Ausschuss zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben zu bilden. Jedes Vorstandsmitglied übt das Vorstandsamt eigenverantwortlich aus. Weisungen durch Arbeitskreis / Ausschüsse sind nicht möglich.

§ 11: Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den Schatzmeister vertreten. Sie sind gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB und jeweils allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins; er leitet und führt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand beschließt über alle wichtigen Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der anderen Vereinsorgane (Ehrenrat und Mitgliederversammlung) vor und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Der Vorstand stellt jährlich einen Haushaltsplan auf und trägt diesen der Mitgliederversammlung vor.



§ 12: Aufgaben und Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder

1. Vorsitzender

Der 1. Vorsitzende beruft den Vorstand, die Mitgliederversammlung und den Ehrenrat ein. Er führt den Vorsitz bei den Sitzungen des Vorstandes, sowie den Mitgliederversammlungen. Außerdem sorgt er für die Ausführung der gefassten Beschlüsse und hat die Aufsicht über die laufende Geschäftsführung.

2. Schatzmeister

Der Schatzmeister ist für die Erledigung der anfallenden Geschäfte, die Buchführung und die Erstellung notwendiger Abschlüsse und Steuererklärungen verantwortlich. Er berichtet dem Vorstand regelmäßig über den Stand der Finanzen und legt in der Mitgliederversammlung Rechnung.

3. Sportwart

Der Sportvorstand ist zuständig für die sportlichen Belange des Vereins, insbesondere den Spiel-, Trainings- und Turnierbetrieb. Er organisiert sportliche Veranstaltungen im Sinne der Vereinsziele. Außerdem obliegt ihm in sportlicher Hinsicht die Betreuung und Förderung der Jugendspieler.

4. Vorstandsmitglied für Marketing

Das Vorstandsmitglied für Marketing und Öffentlichkeitsarbeit ist verantwortlich für die Pressearbeit des Vereins, die Werbung des Vereins und den Entwurf, die Herausgabe und Gestaltung des Vereinshefts. Herausgeber im Sinne des Pressegesetzes ist der Verein. Ferner ist das Vorstandsmitglied für Marketing und Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich für die Organisation von Veranstaltungen des Vereins mit Ausnahme der Durchführung von Medenspielen und Turnieren.

5. Vorstandsmitglied für Medien und Verwaltung

Das Vorstandsmitglied für Medien und Verwaltung ist zuständig für den Internetauftritt, die Protokollierung der Mitgliederversammlungen und die Führung des allgemeinen Schriftverkehrs. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Vorstandsmitglied für Medien und Verwaltung und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Es werden nur Auslagen vergütet, die bei der Erledigung von Vereinsangelegenheiten nicht zu umgehen sind.



§ 13: Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind alle aktiven, passiven Mitglieder und Firmenmitglieder. Jugendmitglieder sind nicht wählbar. Seine Amtszeit beginnt jeweils mit der Wahl durch die Mitgliederversammlung und endet mit der Wahl des neuen Vorstandes. Bei der Neuwahl des Vorstandes übernimmt ein durch die Mitgliederversammlung bestellter Wahlleiter die Versammlungsleitung bis zur Wahl des 1. Vorsitzenden oder des gesamten Vorstandes. Liegt für eine Wahl nur ein einziger Vorschlag vor, so kann durch Zuruf gewählt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig während der laufenden Amtszeit aus, bestellt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter, der die Rechte und Pflichten des ausgeschiedenen gewählten Vorstandsmitglieds hat. Scheiden mehr als zwei Vorstandsmitglieder des Vorstandes vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung für die Wahl der neuen Vorstandsmitglieder einzuberufen. Die Amtszeit der neu gewählten Vorstandsmitglieder endet mit der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder. Er ist berechtigt, in besonderen Einzelfällen auch andere Mitglieder zu den Sitzungen des Vorstandes als beratende Teilnehmer hinzuzuziehen.

§ 14: Ausschüsse

Sofern es die Vereinsinteressen und Vereinsangelegenheiten erfordern, können auf Beschluss des Vorstandes oder in besonderen Fällen auf Beschluss der Mitgliederversammlung entsprechende Ausschüsse gebildet werden (z.B. Spielausschuss, Wirtschaftsausschuss, etc.). Ein Ausschuss soll aus nicht mehr als fünf Mitgliedern bestehen. Einem Ausschuss sollen höchstens vier ordentliche Mitglieder, sowie ein Mitglied des Vorstandes angehören. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 15: Maßregeln

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung, insbesondere gegen §§ 6, 8 Ziff. 3, ist der Vorstand berechtigt – gegebenenfalls auf Empfehlung des Ehrenrates -, folgende Maßregeln gegenüber dem Mitglied einzuwenden:

- Verwarnung
- Wettspielverbot
- Zeitlich befristetes Platz- und Hausverbot



Gegen eine Maßregelung kann das entsprechende Mitglied binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerden entscheidet das Ehrenamt. Die Beschwerde hat bis zur endgültigen Entscheidung keine aufschiebende Wirkung.

§ 16: Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat in den ersten sechs Monaten eines Kalenderjahres stattzufinden. Die Einberufung hat durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von vierzehn Tagen und unter der Mitteilung der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Zur Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder, somit auch die Jugendspieler, einzuladen. In der Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen zumindest folgende Punkte vorgesehen sein:

- 1.) Geschäftsbericht des Vorstandes
- 2.) Bericht der Kassenprüfer
- 3.) Entlastung des Vorstandes
- 4.) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- 5.) Verschiedenes

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Beratung der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung zu stellen. Die schriftlichen Anträge müssen beim 1. Vorsitzenden sieben Tage vor der Versammlung eingegangen sein.

§ 17: Stimmberechtigung und Beschlussfassung

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 aktive Mitglieder, Firmenmitglieder und Ehrenmitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung unter Hinweis auf die Beschlussunfähigkeit der vorangegangenen Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese neu einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Es ist zulässig, in der Ladung zu einer Mitgliederversammlung unter Hinweis auf die bestehende Satzungsregelung zugleich eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, sollte die ursprünglich einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein. Zwischen beiden Versammlungsterminen müssen mindestens 30 Minuten liegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit, soweit in der Satzung



nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Wahlen erfolgen durch Zuruf oder in geheimer Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln. Geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn $\frac{1}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

§ 18: Entscheidungen der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- 1.) Wahl und Abberufung des gesamten Vorstandes oder der Mitglieder des Vorstandes
- 2.) Entlastung des Vorstandes
- 3.) Entlastung vorzeitig ausgeschiedener Vorstandsmitglieder
- 4.) Wahl der Kassenprüfer
- 5.) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Sonderbeiträge
- 6.) Satzungsänderungen
- 7.) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 8.) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
- 9.) Bestellung von Ausschüssen und Wahl deren Mitglieder sofern für die Bildung und Bestellung von Ausschüssen nicht die Zuständigkeit des Vorstandes gegeben ist
- 10.) Auflösung des Vereins
- 11.) Vorliegende Anträge

§ 19: Qualifizierte / Notwendige Mehrheiten

Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Gleiches gilt für die Erhebung eines Sonderbeitrages nach § 5 Abs. 2,3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied bedarf der Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Auflösung des Vereins kann nur mit der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.



§ 20: Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Er ist dazu verpflichtet,

- Im Falle des § 13 Abs. 6

- Wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einen schriftlichen Antrag unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte stellen.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gehen die Vorschriften für die Mitgliederversammlung (§§ 16 – 19).

§ 21: Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus folgenden Mitgliedern:

- 1.) Den Ehrenmitgliedern
- 2.) Fünf weiteren Mitgliedern

Diese Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Sie üben ihr Amt bis zur Wahl neuer Mitglieder im Ehrenrat aus. Dem Ehrenrat soll wenigstens ein weibliches Mitglied angehören.

Der Ehrenrat tritt bei Streitigkeiten ernster Natur, groben Verstößen gegen das Ansehen und die Belange des Vereins, bei Beschwerden gegen die Maßregeln oder bei Berufung gegen den Ausschuss eines Mitgliedes zusammen. Er soll Meinungsverschiedenheiten auf gutlichem Wege schlichten oder dem Vorstand die Maßregelung eines Mitgliedes empfehlen bzw. über eine ausgesprochene Maßregelung endgültig entscheiden. Der Ehrenrat wird vom Vorstand einberufen und ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder. Bei Beginn jeder Sitzung wählt der Ehrenrat mit einfacher Mehrheit einen Verhandlungsführer. Der Ehrenrat entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit.

§ 22: Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer werden für die Dauer von vier Jahren aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt. Die Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins, überprüfen nach Ablauf eines Rechnungsjahres den gesamten Rechnungsabschluss und erstatten über das Ergebnis der Prüfung Bericht in der Mitgliederversammlung.



§ 23: Das Geschäfts- / Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

Das Geschäfts- / Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 24: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. In der Mitgliederversammlung muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Die Beschlussfassung ist in § 19 Abs. 4 geregelt. Das bei der Auflösung des Vereins und nach Beendigung des Liquidation vorhandene Vereinsvermögen ist in einer als steuerbegünstigt anerkannten Körperschaft oder Organisation, die von den Mitgliederversammlung zu bestimmen ist, zuzuführen, mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden. Der Beschluss über künftige Verwendung des Vermögens darf erst nach Genehmigung der zuständigen Finanzbehörde ausgeführt werden.

Stand März 2018